

waren allgemeine Vorschriften über die Bildung eines »Grenzgebietes« entlang der Staatsgrenze der DDR erlassen worden. Es wurden besondere Schutzstreifen, Sperr- und Grenzzonen, Zu- und Durchgangsstraßen (Wege), besondere Registrier- und Aufenthaltsbestimmungen sowie Sonderbestimmungen für Polizeistunde, Veranstaltungen, Jagden, Sportschießen, Tauchen, Angeln, Fischen und Baden, die Benutzung von Sportbooten, Film-, Foto-, Fernsehaufnahmen, Feld-, Vermessungs-, Unterhaltungs- und Bauarbeiten gesondert für die Ordnung im Grenzgebiet zur Bundesrepublik Deutschland, im Grenzgebiet zu Berlin (West), in den Gewässern der DDR und im Küstengebiet sowie an der Staatsgrenze zur CSSR und zur Volksrepublik Polen festgelegt. Für die Grenzgebiete zur Bundesrepublik und zu Berlin (West) wurde eine Passierscheinpflcht eingeführt. Nach § 56 Grenzordnung 1972 ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn bei Widerstand gegen die Angehörigen der Grenztruppen bei der Ausübung ihrer Befugnisse oder bei Behinderung und Nichtbefolgung von Maßnahmen, deren Durchführung unerlässlich ist, andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet zu verhindern. Die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur zur Abwehr von Gewalttätigkeiten, Verhinderung von Fluchtversuchen oder dann, wenn die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt, gestattet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist zu beachten.

- 11 Die Anwendung der Schußwaffe war in § 56 Abs. 3 Grenzordnung 1964 ausdrücklich »nur« nach den »entsprechenden militärischen Bestimmungen« der NVA für zulässig erklärt worden. In der Grenzordnung 1972 fehlt eine entsprechende Bestimmung. Sie war überflüssig, weil die Grenztruppen ohnehin Teil der NVA sind (s. Rz. 31 zu Art. 7) und für sie daher die »militärischen Bestimmungen« ohne weiteres gelten. Diese sind in der Geheimhaltung unterliegenden Dienstvorschriften (DV) enthalten. Einschlägig ist zu nächst die »Schußwaffengebrauchsbestimmung für die Wachen, Posten und Streifen der Nationalen Volksarmee« (DV - 10/4) von 1963 (v. Münch, Dokumente . . ., S. 422). Nach deren Ziffer 314 lit. d darf von der Schußwaffe u.a. auf eigenen Entschluß durch Wachen, Posten und Streifen sowie andere zeitweilige und ständige Waffenträger Gebrauch gemacht werden, wenn andere Mittel nicht oder nicht mehr ausreichen, um Handlungen, die eindeutig auf Verrat an der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet sind, zu unterbinden. Nach Ziffer 318 darf dann ohne Anruf und ohne Abgabe eines Warnschusses von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden, wenn es zur Abwehr eines plötzlichen tätlichen Angriffs, der mit anderen Mitteln nicht abgewendet werden kann, sowie zur Brechung bewaffneten Widerstandes erforderlich ist oder eine unmittelbare Gefahr für das Leben anderer Personen, das eigene Leben sowie andere staatliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Einrichtungen eintreten würde und die Gefahr mit anderen Mitteln nicht abgewendet werden kann. Unter diesen Bedingungen soll von der Schußwaffe möglichst nur so Gebrauch gemacht werden, daß die betreffende Person nur in ihrer Bewegungsfreiheit behindert wird und vorläufig festgenommen werden kann.

---

Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. 5. 1952 (GBl. S. 405), die Anordnung über die Neuregelung der Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland vom 18. 6. 1954 (ZB1. S. 266) und die Verordnung zur Erleichterung und Regelung von Maßnahmen an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik vom 3. 5. 1956 (GBl. I S. 385).